

Die wichtigsten Fakten für Heilpraktiker*innen in Bezug auf die niedersächsische Corona-Verordnung – insbesondere die Testpflicht für ungeimpfte Patienten.

Wann gilt eine Testpflicht für Patienten oder den Heilpraktiker selbst?

Die Regelungen der VO treten jeweils beim Erreichen einer in der VO beschriebenen Warnstufe in Kraft. Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 VO festgestellt, wenn für mindestens zwei der dort genannten drei Leitindikatoren (Neuinfizierte, Hospitalisierung, Intensivbetten) die festgelegten Schwellenwerte erreicht werden.

Nach § 8 VO ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß § 3 VO mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, der Zutritt für die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt. Dies gilt auch – unabhängig vom Erreichen einer Warnstufe –, wenn „nur“ der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt.

Nach aktuellem Stand werden die Schwellenwerte grundsätzlich erreicht bzw. überschritten, so dass die Regelungen der VO in Kraft getreten sind.

Die 3G-Regelung bezieht sich (auch) auf die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen. Diese bergen aufgrund der mit ihnen einhergehenden zwingend erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands die Gefahr der Tröpfcheninfektion, was das Ansteckungspotential deutlich erhöht.

Der Begriff der „körpernahen Dienstleistung“ ist auslegungsbedürftig. Ohne dass dies ausdrücklich normiert wird, soll die Regelung Arztpraxen nicht erfassen. Zudem sollen auch Gesundheitsfachberufe ausgenommen sein, sofern diese auf ärztliche Verordnung hin tätig werden. Heilpraktiker werden in der Verordnung nicht genannt; lediglich in der Begründung zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 der Verordnung wird lapidar ausgeführt, dass Heilpraktiker dieser Regelung unterfallen. Die Begründung ersetzt jedoch keine gesetzliche Regelung.

Das Ministerium hat die Unterscheidung zwischen Ärzten und Heilpraktikern damit begründet, dass im Gegensatz zu ärztlichen Behandlungen, bei denen es zu einer anderen Dringlichkeit kommen kann, eine Behandlung bei einer Heilpraktikerin / einem Heilpraktiker nicht so akut sei, dass man sich nicht vorher noch testen lassen könne.

Nach aktueller Auslegung der Behörden sind von der Testpflicht nur ärztlich und medizinisch notwendige Dienstleistungen ausgenommen. Diese Maßnahmen gelten nicht als körpernahe Dienstleistungen und dürfen auch bei einer Inzidenz über 50 oder Erreichen einer Warnstufe ohne 3G-Regelung durchgeführt werden. Eine Dienstleistung ist nur dann ärztlich und medizinisch notwendig, wenn eine **ärztliche** Fachkraft die Notwendigkeit der Behandlung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit begründet. Die körperliche und geistige Unversehrtheit ist ein Grundrecht, bei dem eine Einschränkung durch eine vorherige Testung oder Impfung nicht in Verhältnismäßigkeit steht und wenn es sonst zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommt.

Es muss nach Ansicht der Behörden demnach durch eine medizinische Fachkraft eine **ärztliche** Verordnung in Form eines Rezeptes oder einer Kostenübernahmeerklärung durch den Patienten vorgelegt werden, damit die 3G-Regelung keine Anwendung findet. Anordnungen, welche durch **Heilpraktiker** ausgestellt werden, sind **nicht ausreichend**, um die ärztlich und medizinische Notwendigkeit zu begründen.

Diese Rechtsansicht ist problematisch, weil die Unterscheidung der Verordnung selbst nicht entnommen werden kann. Nach meiner Rechtsauffassung ist die Rechtsgrundlage angreifbar. Aufgrund der ausdrücklichen Nennung von Heilpraktikerpraxen in der Begründung und der einhelligen Auslegung durch die Behörden sollten Heilpraktiker jedoch davon ausgehen, dass sie eine körpernahe Dienstleistung erbringen und die Testpflicht deshalb beachten. Der Heilpraktiker muss den Test- oder Impfnachweis aktiv einfordern; ohne Nachweis ist der Zutritt zu verweigern.

Für Praxen, die keine körpernahen Dienstleistungen erbringen, gilt die Testpflicht jedoch nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn während der Behandlung ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies dürfte insbesondere für Heilpraktiker für Psychotherapie von Bedeutung sein.

Darf der Heilpraktiker den Test durchführen? Ist das Ergebnis zu dokumentieren?

Die Anforderungen an die Testung werden in § 7 VO konkretisiert. Der Patient kann den Testnachweis unter anderem durch die Vorlage eines negativen Antigenschnelltests erbringen. Das Testungsergebnis ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig.

Sofern der Dienstleister selbst einen Antigenschnelltest beim Patienten durchführt, muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden.

Relevant ist insbesondere, dass auch Selbsttests des Patienten zulässig sind. Bei einem Selbsttest vor Ort ist der Test von dem Patienten unter Aufsicht des Heilpraktikers oder einer von diesem beauftragten Person durchzuführen.

Der Heilpraktiker, der den Test beaufsichtigt hat, hat dem Patienten auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

Muss sich der Heilpraktiker selbst testen? Was gilt bei Personal?

Auch der Heilpraktiker selbst ist verpflichtet, sich selbst und die bei ihm dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, sofern er oder seine Angestellten keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen.

Nicht abschließend ist geregelt, wer diesen Test durchführen darf. Allerdings dürfen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VO auch Tests unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist. Somit könnte z.B. ein anderer Heilpraktiker den Test beaufsichtigen. Ansonsten können die anerkannten Testzentren in Anspruch genommen werden. Zudem dürfte es zulässig sein, dass der Heilpraktiker seine Angestellten selbst testet, sofern er hierfür geschult ist. Bei Unklarheiten sollte eine Abklärung mit dem Gesundheitsamt erfolgen.